

# HSE - Heizung Sanitär Solar Elektrik InstallationsgmbH (HSE)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 1. Jänner 2007)

### 1. Allgemeines, Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von HSE gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von HSE schriftlich bestätigt werden. Mit Auftragserteilung an HSE, spätestens mit Annahme unserer Leistung, gelten unsere Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber als akzeptiert.
- 1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch HSE bedarf es nicht.
- 1.3 An HSE gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax).
- 1.4 Für den Umfang eines erteilten und angenommenen Auftrages ist, sofern nicht bereits ein von HSE erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von HSE maßgeblich.

### 2. Kostenvoranschläge

- 2.1 Kostenvoranschläge werden ausschließlich schriftlich erteilt.
- 2.2 Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet HSE nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.
- 2.3 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird HSE den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Sofern nichts anders vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird jedoch gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise sind Netto-Preise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die Kosten der Nebenleistungen wie Verpackung, Versicherung, Anlieferung und Montage, sowie die für den Anschluss erforderlichen zusätzlichen Materialien werden gesondert berechnet. Die Kosten für die bauseitig zu erbringenden Leistungen sind in unseren Preisen nicht enthalten. Ein allfälliger Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 3.2 Die vereinbarten Preise sind jedenfalls zwei Monate gültig. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Veränderungen der Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder Veränderungen anderer zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. ein, so sind wir nach zwei Monaten berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Mangels Preisangabe im Einzelfall erfolgt die Berechnung nach der am Liefer- bzw Leistungstag gültigen Preisliste von HSE.
- 3.3 Für Aufträge im Wert von mehr als € 3.000,- und bei Sonderanfertigungen ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Auftragswertes zu leisten, zahlbar spätestens innerhalb 10 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung. Im übrigen ist das Entgelt innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, HSE die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB die Kosten zweier Mahnschreiben in Höhe von je € 25,00, sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt HSE vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich HSE für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- 3.5 Werden HSE nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist HSE berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 3.6 Gegen Forderungen von HSE kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung mit dem gegenständlichen Auftrag in rechtlichem Zusammenhang steht, von HSE schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist; ebenso wenn HSE zahlungsunfähig ist.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die von HSE gelieferte und montierten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von HSE. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich von Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschädigungen oder einem Besitzwechsel zu verständigen.
- 4.2 Solange unser Eigentum besteht, ist die entgeltliche oder unentgeltliche Weiterveräußerung, Verpfändung, Besitzüberlassung oder Besitzaufgabe unzulässig. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Vereinbarung unsere Ware ganz oder teilweise entgeltlich weiterveräußern, dann gehen damit die vom Auftraggeber erworbenen Kaufpreisansprüche in Höhe unserer jeweiligen noch offenen Forderungen auf uns über.

### 5. Lieferung / Leistung

- 5.1 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung des Auftrages notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und HSE alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen und alle dafür notwendigen Unterlagen, Pläne, etc. auszuhändigen. Vorher ist HSE nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber beizubringen; HSE ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
  - 5.2 Die den Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen beigefügten Abbildungen, Maße oder Zeichnungen sind nur insoweit verbindlich, als sich nachträglich keine bauseitigen Änderungen ergeben, behördliche Vorschriften geändert oder neue erlassen werden oder Konstruktionsänderungen erfolgen. Sofern aus diesen Gründen Änderungen erforderlich werden, behalten wir uns vor, die Ausführung den geänderten Umständen anzupassen. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, wird der Auftraggeber vorher unterrichtet.
  - 5.3 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Vereinbarte Fristen laufen erst ab Eingang einer geschuldeten Anzahlung; vorher ist HSE nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
  - 5.4 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von HSE aus Gründen, die HSE nicht zu vertreten hat, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen, ruhen die Lieferverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Besteller und HSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
  - 5.5 Befindet sich HSE in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er HSE schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. In diesem Fall sind jedoch die bis dahin von HSE erbrachten Leistungen zu entlohnen und unterbleibt nur die Fertigstellung des Werkes. Hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug gilt Punkt 6.
  - 5.6 Verzögert sich die Leistungserbringung durch Umstände, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, so hat der Auftraggeber jedenfalls die dadurch HSE entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus steht in diesem Fall HSE das Recht zu unter Setzung einer 14-tägigen schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sind die auf Seiten des Auftraggebers liegenden Umstände durch diesen verschuldet, haftet der Auftraggeber für vollen Schadenersatz.
  - 5.7 Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz von HSE. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald wir die Ware dem von uns gewählten Beförderungsunternehmen übergeben haben.
  - 5.8 Verpackungsmaterial nehmen wir, mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall, nur bei gesetzlicher Verpflichtung zurück. Sofern uns eine Rücknahmeverpflichtung nach den Bestimmungen der Elektroaltgeräteverordnung trifft, erfolgt eine Rücknahme eines Altgerätes nur Zug um Zug gegen Erwerb eines gleichwertigen neuen Gerätes; bei Rücknahme ohne gesetzliche Verpflichtung überdies nur gegen Verrechnung einer Aufwandsentschädigung von € 200,00.
- 6. Haftung, Rücktritt**
- 6.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von HSE für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt.
  - 6.2 Unternehmern gegenüber besteht in Fällen grober Fahrlässigkeit eine Haftung von HSE für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers nur, soweit Deckung aus der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der Versicherungssumme laut Aushang. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit von HSE hat der Geschädigte zu beweisen.
  - 6.3 Der Haftungsausschluss gemäß Punkt 6.1 gilt nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Auftraggebern gegenüber HSE aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von HSE verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
  - 6.4 Tritt der Auftraggeber von Auftrag zurück, ist HSE berechtigt eine verschuldensunabhängige Schadenspauschale in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu verlangen, wobei die Geltendmachung weitergehender Schäden vorbehalten bleibt.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
  - 7.2 Ist eine Leistung mangelhaft, so erfolgt die primäre Gewährleistung nach Wahl von HSE durch Verbesserung/Nachbesserung oder Austausch.
  - 7.3 Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens des halben Entgelts der vom Mangel betroffenen Lieferung.
  - 7.4 Im Falle von ungerechtfertigten Gewährleistungsansprüchen hat der Auftraggeber HSE den gesamten dadurch erwachsenen Schaden und sämtliche Unkosten, wie insbesondere Reisespesen, Zeitversäumnisse, etc. zu ersetzen.
  - 7.5 Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, gilt überdies folgendes:
    - a) Allfällige Mängel hat uns der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Lieferung/Leistung, spätestens innerhalb von acht Tagen ab Lieferung, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt. In die-

sem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber HSE gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung.

#### **8. Unterlagen**

Unsere Zeichnungen, Modelle, Entwürfe und Berechnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als für den vereinbarten Zweck benutzt werden und bleiben unser Eigentum. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind wir berechtigt, sämtliche Unterlagen zurückzufordern.

#### **9. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 9.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für St. Pölten, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Konsumenten handelt. HSE ist überdies berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 9.2 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.